Amtsblatt

KREIS VIERSEN

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang | Viersen, 05. September 2013 | Nummer **32**

Inhaltsverzeichnis .....

Kreis Viersen: Sitzung Kreiswahlausschuss 769
Öffentliche Zustellungen 770
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellulng der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht 770
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z. Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht 771
Brüggen: Wahbekanntmachung 772
Grefrath: Wahlbekanntmachung 774
Nettetal: Wahlbekanntmachung 776
§ 13 Abs. 4 Friedhofssatzung 777
Nicht ordnungsgemäße Unterhaltung von Wahlgräbern 778
Niederkrüchten: Wahlbekanntmachung 779
Schwalmtal: Wahlbekanntmachung 781
Tönisvorst: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über örtliche Bauvorschriften gemäß § 103 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6c „Biwak-Nord“ 782
Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c „Biwak-Nord“ 783
Auftsellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 „südl. Hospitalstr.“ 784
Kommunalwahlen 2014; Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses 786
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis 787
Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2014/2015 789
Viersen: Wahlbekanntmachung 791
Öffentliche Zustellung 792
Bebauungsplan Nr. 79-1 „Heimerstraße / Kölnische Straße 793
Willich: Wahlbekanntmachung 795
Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen 797
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebot Sparkassenbuch 809

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bundestagswahl am 22.09.2013; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Am Mittwoch, 25. September 2013, findet um 17.00 Uhr im Konferenzraum 4 im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 22. September 2013 statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl nach § 76 Abs. 2 und 3 Bundeswahlordnung (BWO)

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 26.08.2013

Der Kreiswahlleiter:

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 769

Sie haben Fragen zu ...

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.

VIE 115
IHRE BEHÖRDENNUMMER

* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.05.2013 -Aktenzeichen 03191899643/brü gegen:

Herrn
Hendrikus Van Neer
Wernerstraat 6
NL-6071 KG SWALMEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbscheid liegt bei der/dem Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechstkräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.08.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 770

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.06.2013 -Aktenzeichen 03240300736/hö gegen:

Herrn
Bernhard Max Fedler
Kleinend 8
41812 Erkelenz

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbscheid liegt bei der/dem Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechstkräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 770

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag der Richard Hoffmans Lederfabrik GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Richard Hoffmans Lederfabrik GmbH & Co. KG, Fongern 20, 41334 Nettetal, beantragte die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage und der Beschaffenheit der bestehenden Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag (hier: Änderung der Dampfkesselanlage) auf dem Betriebsgrundstück Fongern 20 in 41334 Nettetal.

Gegenstand der Änderung ist der Austausch der vorhandenen Dampfkessel, Baujahr 1965, durch

zwei gebraucht erworbene Aggregate, Baujahr 2000 und 2004. Die Dampfkessel werden im vorhandenen Kesselhaus aufgestellt und mit neuen Schornsteinen ausgerüstet. Der Betrieb der Dampfkessel wird von Heizöl auf Stadtgas umgestellt. Nach Einfahrbetrieb und Aufnahme des Regelbetriebes werden die alten Dampfkessel und die Heizöltanks rückgebaut.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 7.20.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu beurteilen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Im vorliegenden Fall ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 23.08.2013

Kreis Viersen

66/3

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 770

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Christof von Danwitz, Anrather Straße 71 in 47918 Tönisvorst, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgetz (BImSchG)

Herr Christopf von Danwitz stellte mit Datum vom 19.12.2012, bei mir eingegangen am 05.02.2013, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage in Tönisvorst, Anrather Straße 71, Gemarkung Vorst, Flur 21, Flurstücke 287 und 288.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG i. V .m. Anlage 1 Nr. 1.11.1.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 28.08.2013

Kreis Viersen
Az.: 66/3

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 771

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1010	Alter Postweg bis Vennmühlenweg	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1020	Am Bruch bis Zum Oebeler Bruch	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1030	Amselweg bis Westring (ab 44/49)	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1040	Ahornweg bis Zeisigweg	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1050	Birkenweg bis Wildor-Hollmann-Straße	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1060	Am Grasweg bis Weihersfeld	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1070	An der Kreuzstraße bis Wacholderweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1080	Am Speck bis Tippheideweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1090	Am Flitz bis Schmielenweg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1100	Brachter Straße bis Tegeler Weg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1110	Alst ab 20/47 a bis Grenzweg	Schießstand Boerholz, Boerholz 52 b
1120	Alst bis 18/47 inkl. bis Tulpenweg	Seniorenheim Schleveringhoven, Brüggener Str. 49
1130	Amersloher Weg bis Stiegstraße	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1140	Agrisstraße bis Westwall	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1150	Am Bassgarten bis Zissenweg	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1160	Eichendorffstraße bis Schillerstraße	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1170	Am Linzenkamp bis Uhlandstraße	Schulzentrum Bracht, Südwall 14

Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013 bis 01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38 (**Zimmer 207**, **kl**. **Sitzungssaal**, **Fraktionsbesprechungszimmer**) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreis-

wahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüggen, 27. August 2013

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013,S. 772

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Wahlbekanntmachung

1. **Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Grefrath ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 1, 6 und 7, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

   Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/die Wähler/in gibt

   seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

   und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs.

4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 28. August 2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 774

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Wahlbekanntmachung

1. **Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Stadt Nettetal ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt.**

   In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013 bis 01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr** im **Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis

zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nettetal, 29.08.2013

Der Bürgermeister

gez.
Wagner

Abl. Krs. Vie. 2013,S. 776

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal-Lobberich, Feld XV, Reihen 1-5

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 30.10.2013 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 30.10.2013.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Geschäftsbereich Tiefbau, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Nettetal, den 25.07.2013

Die Betriebsleitung
In Vertretung

Lankes

Feld XV		
Reihe	**Grab**	**Name**
1	9	Pirch, Gerhard
1	17	Cuylen, Katharina
1	20	Peters, Wolfgang
2	10	Lindemeyer, Ingeborg
2	14	Hintzen, Heinz
3	4	Niederbroecker, Anneliese
3	8	Nix, Agathe
3	10	Kranz, Günther
3	12	Hintzen, Gertrud
3	13	Smeets, Anna
3	15	Engbrocks, Josefine
3	17	Lemke, Gertrud
3	18	Holzapfel, Anna
3	19	Krull, Petra
3	20	Jeuken, Heinrich
4	5	Ebermann, Erich
4	13	Rohde, Jörg
4	14	Wolfs, Marko
4	15	Hormes, Willy
4	16	Kinder, Hermann
5	8	Haumer, Konrad
5	9	Breitwieser, Udo
5	14	Rütten, Anna
5	17	Hesse, Olga
5	18	van Dongen, Andreas
5	19	Hoppe, Else

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 777

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Folgende Wahlgräber sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Kaldenkirchen, C 168 + 169, H 190 + 191, Y 79 + 80 und Z 102 +103 sowie
Friedhof Lobberich, A 244 + 245, A 255 und D 78.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 01.10.2013 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 27 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 25.07.2013

Die Betriebsleitung
In Vertretung

Lankes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 778

Bekanntmachung
der Gemeinde Niederkrüchten

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.[1)]
2. Die Gemeinde[2)] bildet einen Wahlbezirk.
   Der Wahlraum wird in [-] eingerichtet.
   Die Gemeinde[3)] ist in folgende [Zahl: 17] Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
5010	Rathaus Elmpt	Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten
5020	Grundschule Elmpt I	Schulstr. 23, 41372 Niederkrüchten
5030	Grundschule Elmpt II	Schulstr. 23, 41372 Niederkrüchten
5040	Grundschule Elmpt III	Schulstr. 23, 41372 Niederkrüchten
5050	Jugendtreff Elmpt	An der Wae 7, 41372 Niederkrüchten
5060	Kindergarten Overhetfeld I	Dorfstr. 2, 41372 Niederkrüchten
5070	Kindergarten Overhetfeld II	Dorfstr. 2, 41372 Niederkrüchten
5080	Waldkindergarten Waldbär	Venekotenweg 1, 41372 Niederkrüchten
5090	Haus Hansen Elmpt	Laurentiusstr. 15, 41372 Niederkrüchten
5100	Mehrzweckgebäude Niederkrüchten	Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten
5110	Grundschule Niederkrüchten I	Dr.-Lindemann-Str. 33, 41372 Niederkrüchten
5120	Grundschule Niederkrüchten II	Dr.-Lindemann-Str. 33, 41372 Niederkrüchten
5130	Grundschule Niederkrüchten III	Dr.-Lindemann-Str. 33, 41372 Niederkrüchten
5140	Kindergarten Brempt I	An den Tonwerken 44, 41372 Niederkrüchten
5150	Kindergarten Brempt II	An den Tonwerken 44, 41372 Niederkrüchten
5160	Gemeindewerke Niederkrüchten	Dam 107, 41372 Niederkrüchten
5170	Kindergarten Oberkrüchten	Alte Burgstr. 11, 41372 Niederkrüchten

Die Gemeinde[4)] ist in [Zahl: 17] allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.[5)]

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom [Datum: 20.08.2013] bis [Datum: 26.08.2013] übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um [15.00] Uhr in

41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Rathaus Elmpt,
Besprechungsraum sowie Aufenthaltsraum Rathaus Elmpt

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Niederkrüchten, den 28.08.2013

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 779

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schwalmtal ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 301 und 316 zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der/die Wähler/in gibt

   seine / ihre Erststimme in der Weise ab,

   dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine / ihre Zweitstimme in der Weise,

   dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom / von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 29.08.2013

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 781

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über örtliche Bauvorschriften gemäß § 103 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6c „Biwak-Nord", Stadtteil St. Tönis vom 13.08.2013

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW S.232), in der z. Zt. geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die bestehenden gestalterischen Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften zu Vorgärten und Einfriedigungen für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6c „Biwak-Nord", Stadtteil St. Tönis, wird wie folgt geändert:

Im 2. Absatz wird der Satz:

‚Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,25 m hohen Zaun mit Bepflanzung zulässig"

ersetzt durch den Satz:

„Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht-, Stabgitter- oder Holzzaun zulässig, soweit es sich bei der Einfriedigung nicht um Trennmauern zwischen Reihenhaus- und Doppelhauseinheiten handelt."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekanntgemacht wird, in Kraft.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-6c „Biwak-Nord" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.08.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt
Jhrg. 19/Nr. 15/S. 95
Abl. Krs. Vie. 2013, S. 782

Bekanntmachung
der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6c „Biwak-Nord“, Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 18.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6c „Biwak-Nord“, 7. Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-6c „Biwak-Nord“, 7. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die enthaltenen Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu harmonisieren. Gleichzeitig werden zwei Baufenster geringfügig erweitert.

Der Bebauungsplan Tö-6c „Biwak-Nord“, 7. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
   Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 18.07.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-6c „Biwak-Nord“, 7. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.08.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 15/S. 97

Abl. krs. Vie. 2013, S. 783

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 „südl. Hospitalstraße“, Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 18.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-22 „südl. Hospitalstraße“, 2. Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-22 „südl. Hospitalstraße“, 2. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

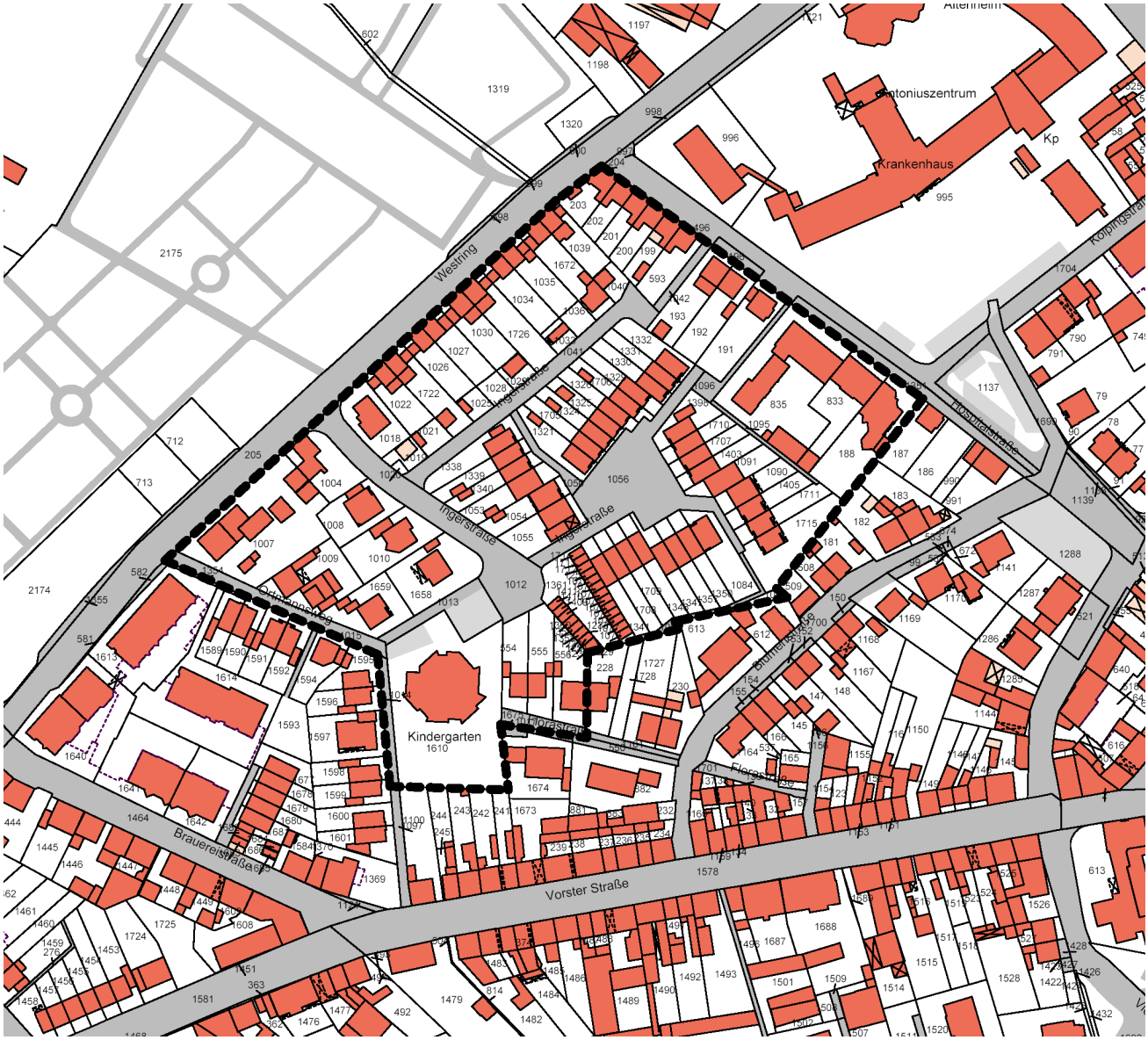

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung von überbaubaren Flächen zur Erweiterung von Anlagen für Gartenbaubetriebe.

Der Bebauungsplan Tö-22 „südl. Hospitalstraße“, 2. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
   Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a

beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung
Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 18.07.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-22 „südl. Hospitalstraße“, 2. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.08.2013
Der Bürgermeister
Gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 15/S. 98
Abl. Krs. Vie. 2013, S. 785

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung Kommunalwahlen 2014; Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 18.Juli 2013 folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

als Beisitzer	als stellvertretenden Beisitzer
Andreas Hamacher	Helmut Drüggen
Christiane Tille-Gander	Thomas Kroschwald
Maik Giesen	Christian Rütten
Michael Höhn	Anja Müller
Dr. Michael Horst	Uwe Leuchtenberg
Hans-Joachim Kremser	Rolf Seegers
Helge Schwarz	Christa Voßdahls

Rüdiger Eberspächer	Axel Brink
Markus Thienenkamp	Torsten Frick
Jürgen Cox	Elisabeth Schwarz

Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Tönisvorst, den 13. August 2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Ⓣ Jhrg. 19/Nr. 15/S. 100

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 786

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Tönisvorst wird in der Zeit vom **2. bis 6. September 2013** (20. Bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der **Stadtverwaltung Tönisvorst, Wahlamt, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 11.30 Uhr bei der Stadt Tönisvorst, Wahlamt, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 111 Viersen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

   5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

   5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat.

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tönisvorst, den 26. August 2013
Der Wahlleiter
Gez. Goßen

Bekanntmachung
der Stadt Tönisvorst

Öffentlicher Aushang
und
Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Tönisvorst

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2014/2015

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit geltenden Fassung werden alle Kinder, die in der Zeit

vom 01. Oktober 2007 bis 30. September 2008 geboren sind

am **01. August 2014 schulpflichtig**.

„Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit)…“ (§ 35 Abs. 2 SchulG)

Die Eltern und die sonstigen Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihr Kind entweder unter Vorlage des **Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde** zum Besuch der Grundschule oder alternativ mit dem Anmeldebogen (Abgabe nur während der 3 Anmeldetage) anzumelden.

Zum Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirke kraft Gesetzes aufgehoben. Ab dem 01.08.2008 besteht damit das Recht auf freie Schulwahl. Sie können die Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, frei wählen.

Jedes Kind hat in seiner Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewählten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

In Tönisvorst gibt es die Gemeinschaftsgrundschulen und eine katholische Bekenntnisschule.
Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze eingehen, werden bei dem Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, für die die **nächstgelegene Schule** gewählt wurde.

Bei der Bekenntnisschule haben die Kinder, die der **entsprechenden Konfession** angehören, Vorrang vor den Anderen.

Hinweis:
Bei der Wahl einer Schule, die **nicht** die nächstgelegene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrtkosten nur bis zu der Höhe erstatten werden, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Die **Anmeldung** nehmen Sie direkt an der von Ihnen gewünschten Schule vor:

- Kath. Grundschule St. Tönis, Schulstr. 13
- Gemeinschaftsgrundschule Grundschule Corneliusstr.- St. Tönis, Corneliusstr. 200
- Gemeinschaftsgrundschule Grundschule - St. Tönis - Hülser Straße, Hülser Str. 51
- Städtische Gemeinschafts Grundschule Vorst, Amselweg 6

Schule	Anschrift	Datum	Uhrzeit
Kath. Grundschule St. Tönis	Schulstr. 13	15., 16. und 17.10.2013	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Gem. Grundschule Corneliusstraße	Corneliusstr. 200	15., 16. und 17.10.2013	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Gem. Grundschule Hülser Straße	Hülser Str. 51	15., 16. und 17.10.2013	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Städt. Gem. Grundschule Vorst	Amselweg 6	11., 12. und 13.11.2013	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Aufnahmeanträge für die die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) und die Betreuung „Schule von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ werden ebenfalls nur zu den oben aufgeführten Anmeldeterminen in der jeweiligen Einrichtung entgegengenommen.
Ihr Antrag muss spätestens bis zum **31.01.2014** abgegeben sein. Nach den Anmeldeterminen geben Sie bitte den Antrag in der Abt. 2.3 Kinder und Jugendliche, Bahnstr. 15 in Zimmer 2 ab.

Schulaufnahmegespräch

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das **mit Ihnen und Ihrem Kind** geführt wird, erhalten Sie von der Schule eine **Einladung**.

Gemeinsamer Unterricht - AO-SF -
Die Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße – St. Tönis ist eine Grundschule mit **Gemeinsamen Unterricht**. In einigen Klassen werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den anderen Kindern durch die Klassenleitung und einer sonderpädagogischen Fachkraft unterrichtet.
Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Förderung (AO-SF) benötigt, könnten Sie bereits bei der Anmeldung in der Grundschule die Einleitung eines solchen Verfahrens beantragen.
Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort richtet sich nach den Bestimmungen der AO-SF.

Vor den Anmeldeterminen haben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die Möglichkeit die Schulen und ihre Betreuungsmöglichkeiten am **„Tag der offenen Tür“**
kennenzulernen.

Schule	Anschrift	Datum	Uhrzeit
Kath. Grundschule St. Tönis	Schulstr. 13	12.10.2013	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Gem. Grundschule Corneliusstraße	Corneliusstr. 200	12.10.2013	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Gem. Grundschule Hülser Straße	Hülser Str. 51	12.10.2013	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Städt. Gem. Grundschule Vorst	Amselweg 6	12.10.2013	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tönisvorst, den 14.08.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum **18. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Viersen ist in 51 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August bis zum 01. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine **Erststimme** in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine **Zweitstimme** in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 22.08.2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
gez.

Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 791

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an J. Gerrard , zuletzt wohnhaft GB WA 15 7FA Knutsford-Cheshire, Leghroad 20, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.04.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.08.2013

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 792

Bekanntmachung
der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 79-1 „Heimerstraße / Kölnische Straße“ in Viersen
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

> “Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 79-1 „Heimerstraße / Kölnische Straße“ in Viersen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.
>
> Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen in der Ortslage Heimer. Es wird im Norden durch die Heimerstraße, im Osten durch die Kindertagesstätte St. Helena, im Süden durch angrenzende Ackerflächen und im Westen durch die Kölnische Straße begrenzt.
>
> Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79-1 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.
>
> Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.
>
> Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 außer Kraft gesetzt.
>
> Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft vom 16.09.2013 bis einschließlich 18.10.2013.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 08.07.2013 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79-1 „Heimerstraße / Kölnische Straße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.08.2013

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

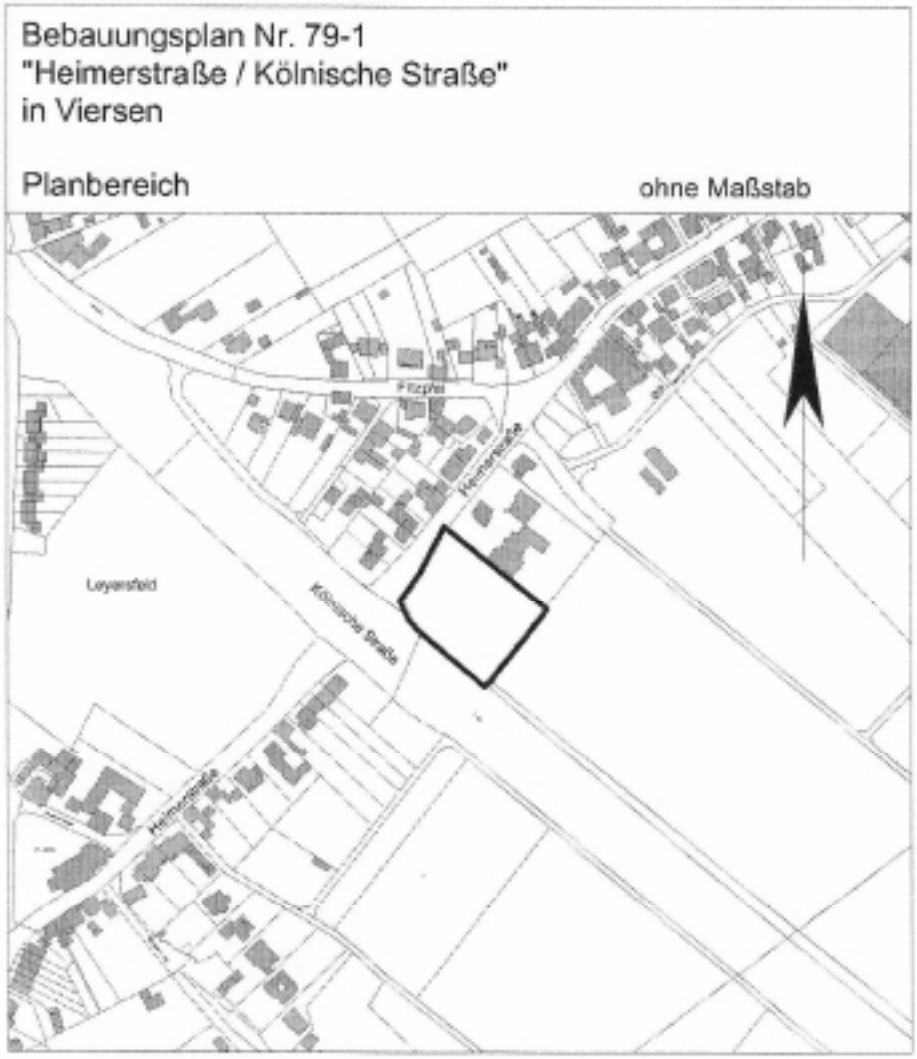

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 793

Bekanntmachung
der Stadt Willich

Wahlbekanntmachung

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Willich ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08. bis zum 01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, in den ausgeschilderten Räumlichkeiten zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von den Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Die Wahlhandlung sowie die in Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlich Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschrieben Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Willich, den 28.08.2013

Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez. Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 795

Bekanntmachung
der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1. Pater-Delp-Straße

– Am Vehling (Hinterkante Hausnummer 22/Flurstück 48) bis Pater-Delp-Straße (Hinterkante Hausnummer 39/Flurstück 371) –

Gemarkung Schiefbahn, Flur 19, Teil aus Flurstück 630 (wie im Plan dargestellt)

– Verkehrsberuhigter Bereich –

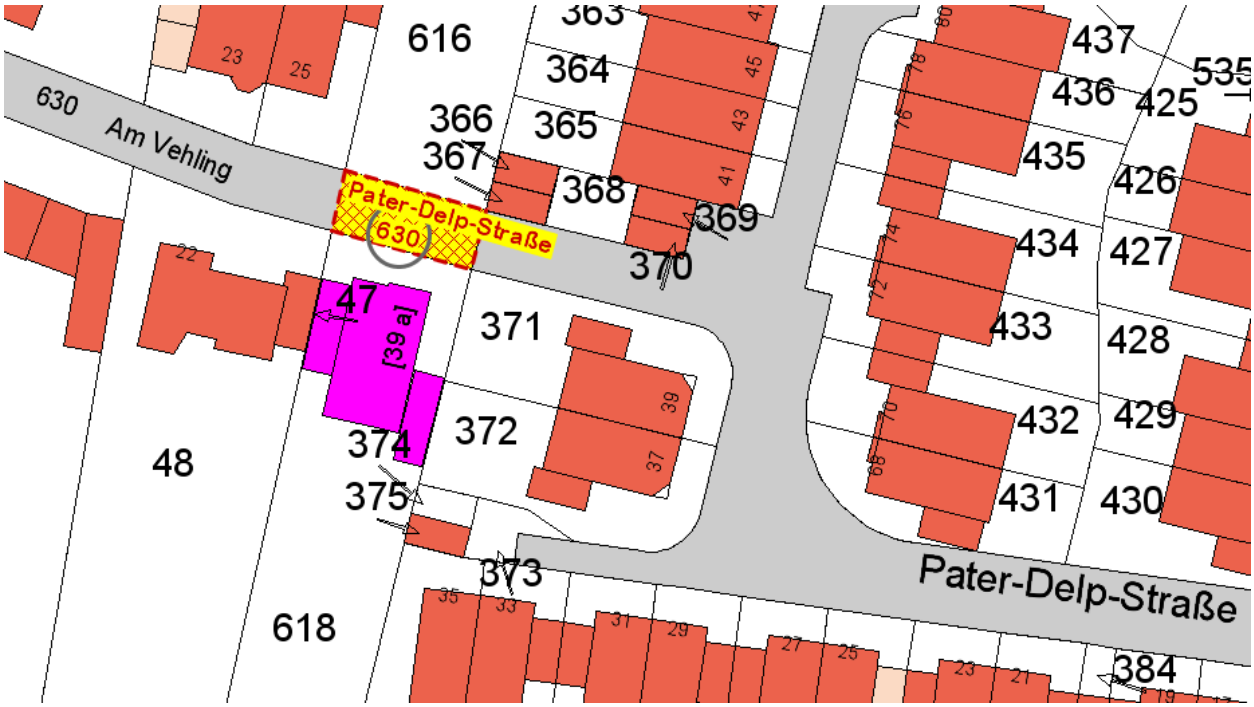

Plan nicht maßstäblich.

2. Stichstraße Hochstraße

a) Gemarkung Schiefbahn, Flur 7, Flurstücke 1497,1499 und Teil aus Flurstück 1498 (wie im Plan dargestellt)
– Anliegerstraße –

b) Gemarkung Schiefbahn, Flur 7, Flurstücke 1511 und 1468 (wie im Plan dargestellt)
– Fußweg –

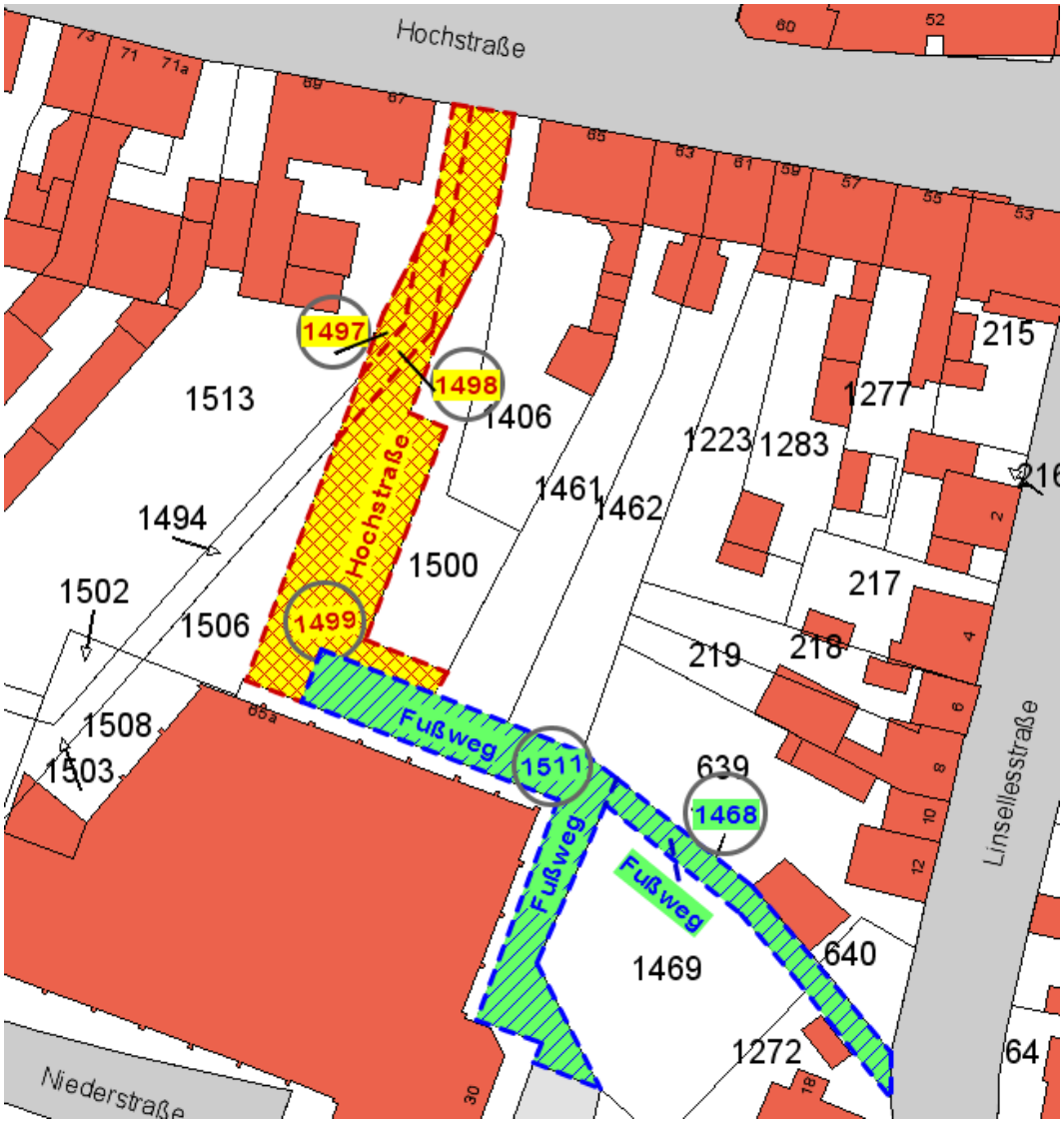

Plan nicht maßstäblich.

3. Wegerhofstraße

- Beginn Flurstück 242/ Hausnummer 42 bis Hinterkante Flurstück 965/ Hausnummer 38c -

Gemarkung Willich, Flur 27, Flurstück 243 (wie im Plan dargestellt)

– Anliegerstraße –

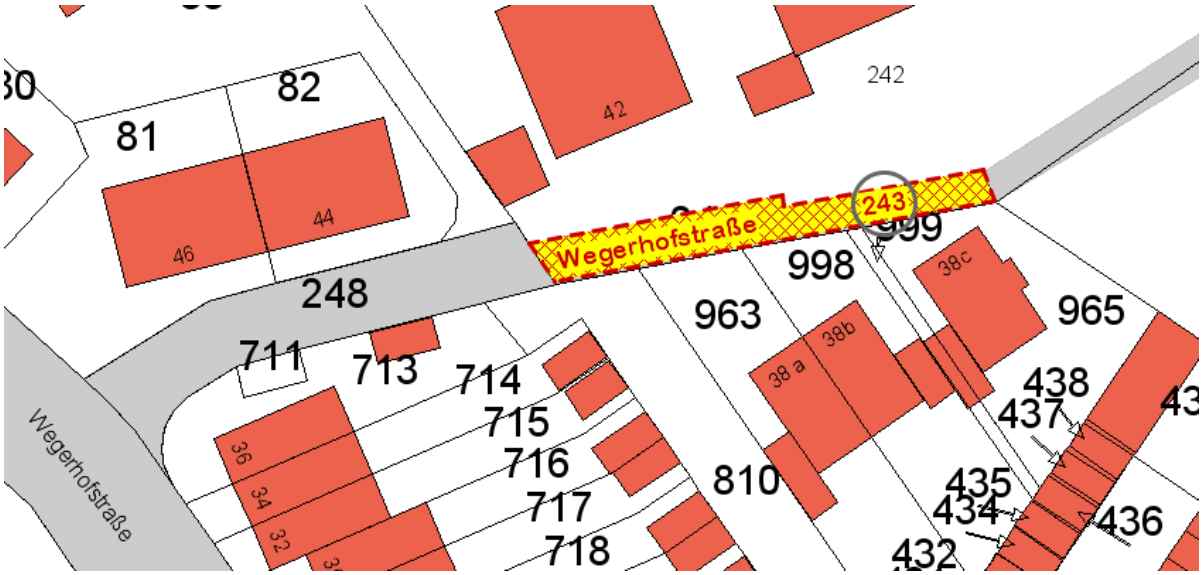

Plan nicht maßstäblich.

4. Stichstraße Stock
– von Hinterkante Hausgrundstück 98/ Flurstück 87 bis Hinterkante Hausgrundstück 96/ Flurstück 52

Gemarkung Willich, Flur 37, Flurstück 77 (wie im Plan dargestellt)
– Anliegerstraße –

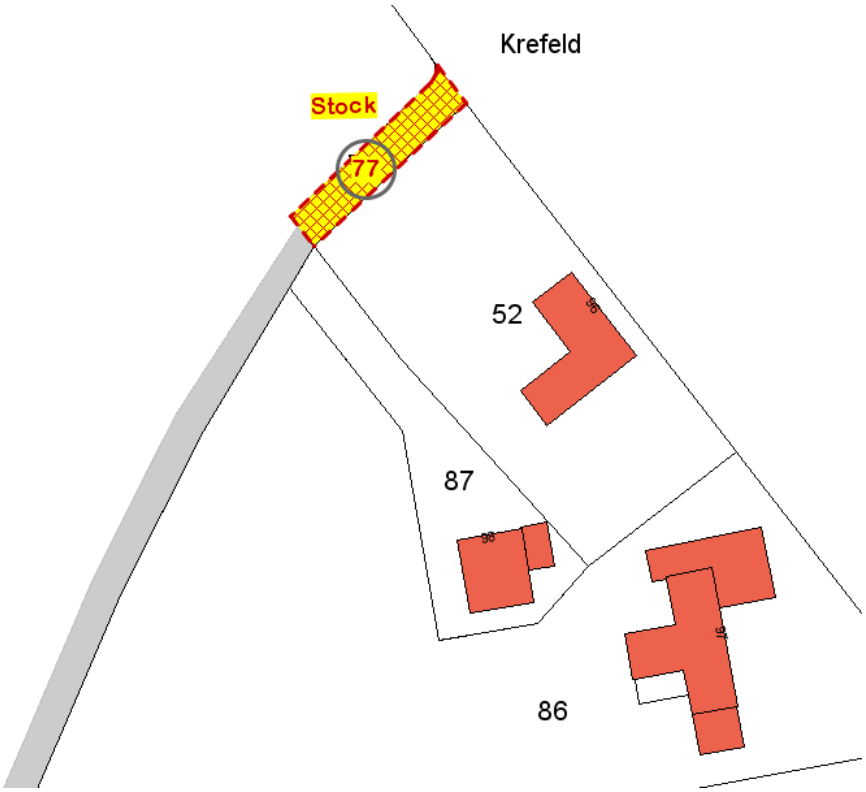

Plan nicht maßstäblich.

5. Langenfelsweg
– von Klein Kempen bis Wendehammer sowie Verbindungsweg zum Lendersweg –

Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstücke 331 und 337 (wie im Plan dargestellt)
– Verkehrsberuhigter Bereich –

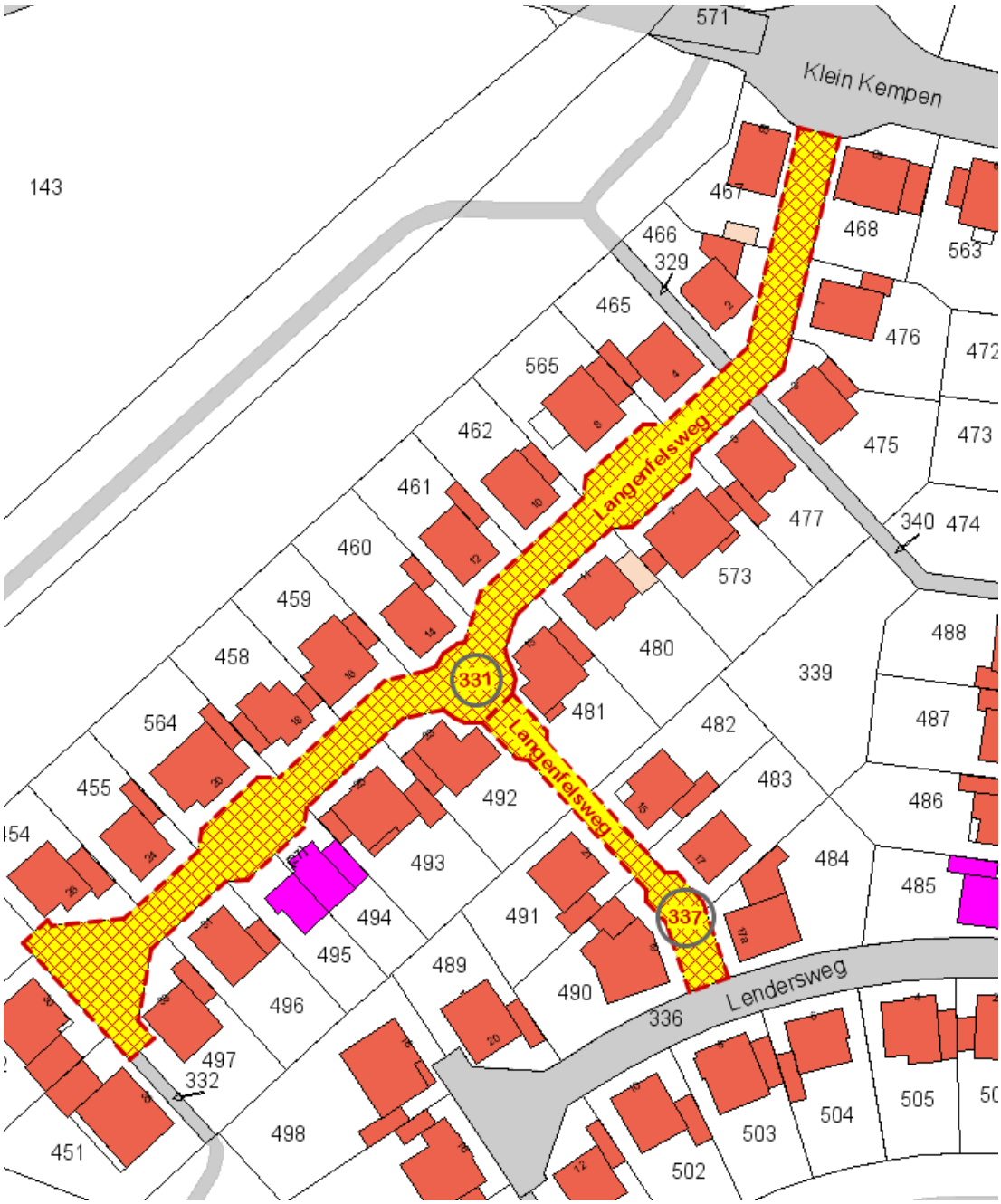

Plan nicht maßstäblich.

6. Zum Haus Hülsdonk
– von Klein Kempen bis Hinterkante Flurstück 424 –

Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 429 (wie im Plan dargestellt)
– Anliegerstraße –

Plan nicht maßstäblich.

7. Wachtendonkweg
– von Klein Kempen bis Lendersweg –

Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 432 (wie im Plan dargestellt)
– Verkehrsberuhigter Bereich –

Plan nicht maßstäblich.

8. Honselaerweg

– von Klein Kempen bis Wendehammer –

Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstücke 572 und 426 (wie im Plan dargestellt)

– Verkehrsberuhigter Bereich –

Plan nicht maßstäblich.

9. Verbindungsweg
– von Lendersweg bis Honselaerweg –

Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 359 (wie im Plan dargestellt)
– Verkehrsberuhigter Bereich –

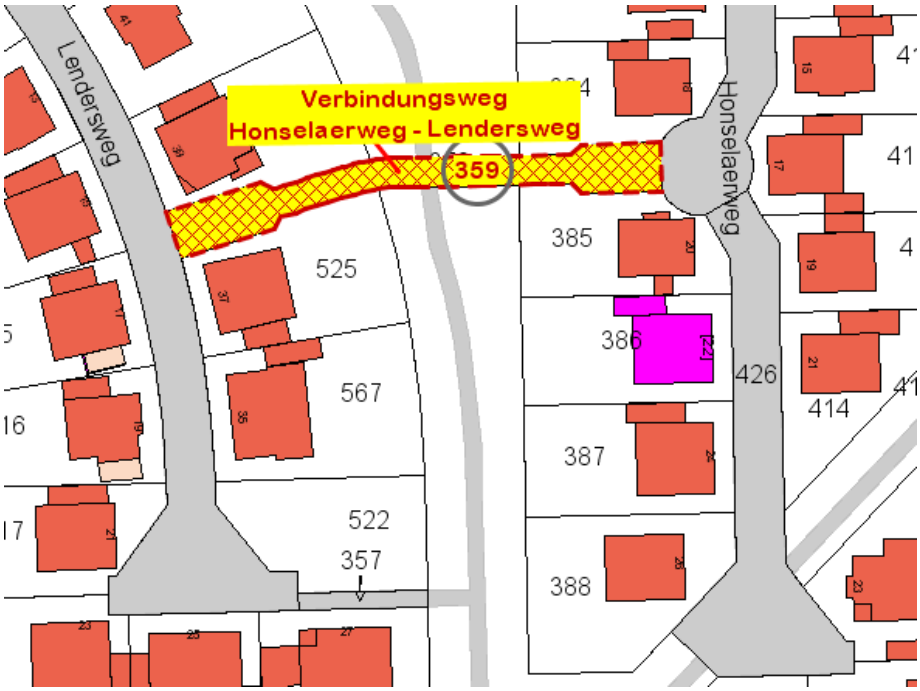

Plan nicht maßstäblich.

10. Lendersweg

– westl. Wendehammer bis Zum Haus Hülsdonk und Zum Haus Hülsdonk bis süd-östl. Wendehammer –

Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstücke 336 und 352 (wie im Plan dargestellt)

– Verkehrsberuhigter Bereich –

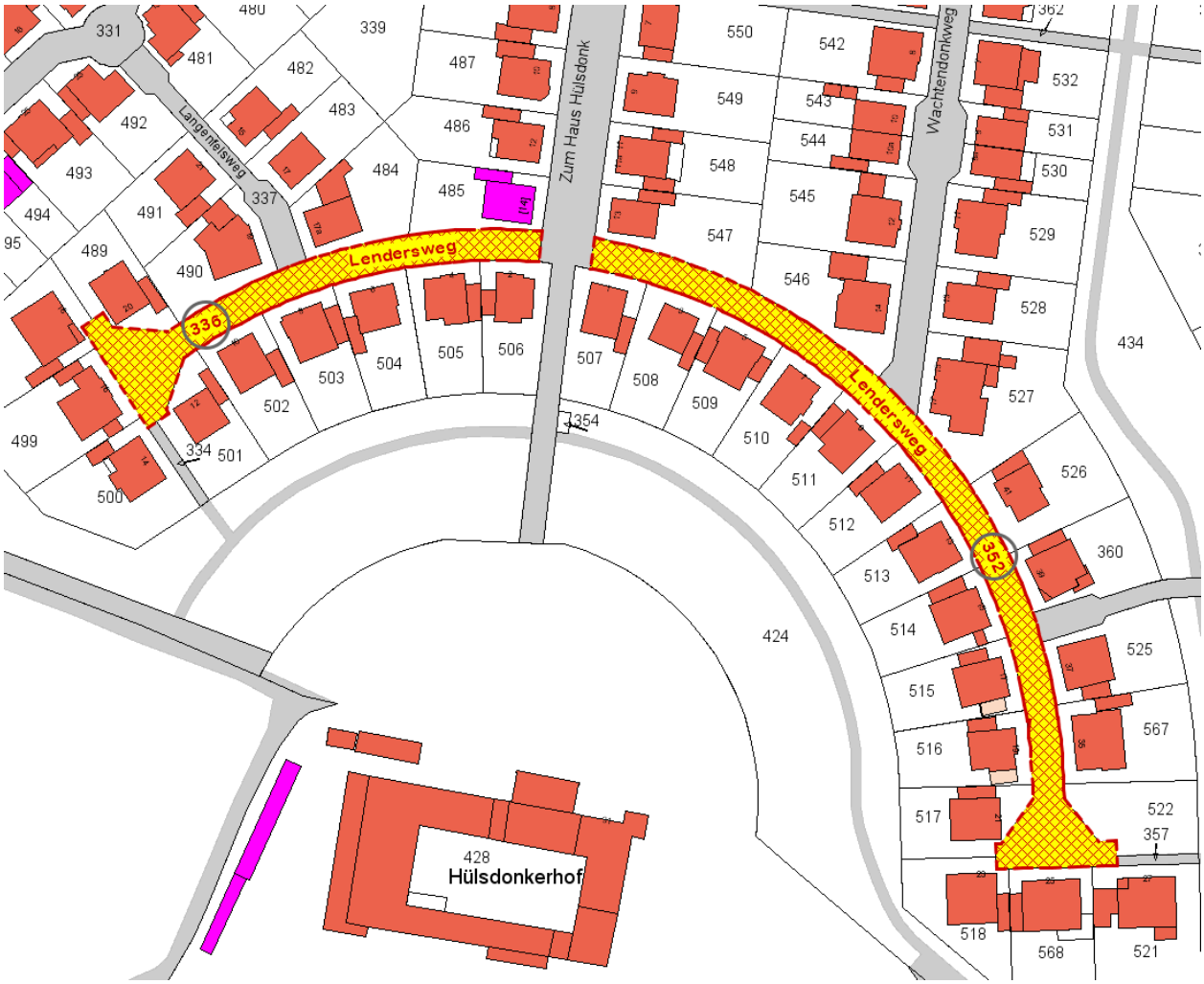

Plan nicht maßstäblich.

11. Klein Kempen

– von Hinterkante Flurstück 318 bis Einmündung Langenfelsweg (Hinterkante Flurstück 467 – Hausnummer 65) –

Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 344 (wie im Plan dargestellt)
– Anliegerstraße –

Die Widmung vom 30. Dezember 2005 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 38 auf Seite 882 über die Teilfläche aus Flurstück 290 wird hiermit aufgehoben und durch diese Widmung ersetzt.

Plan nicht maßstäblich.

12. Rad- und Fußweg

a) Langenfelsweg Richtung ehemalige Bahntrasse
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 329 (wie im Plan dargestellt)

b) Verbindung Langenfelsweg – Zum Haus Hülsdonk
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 340 (wie im Plan dargestellt)

c) Verbindung Zum Haus Hülsdonk – Wachtendonkweg
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 350 (wie im Plan dargestellt)

d) Verbindung Wachtendonkweg – Hanselaerweg
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstücke 362 und 377 (wie im Plan dargestellt)

e) Hanselaerweg Richtung Grünanlage
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 404 (wie im Plan dargestellt)

f) Wendehammer Langenfelsweg Richtung Grünanlage
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 332 (wie im Plan dargestellt)

g) westl. Wendehammer Lendersweg Richtung Grünanlage
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 334 (wie im Plan dargestellt)

h) süd-östl. Wendehammer Lendersweg Richtung Grünanlage
Gemarkung Willich, Flur 32, Flurstück 357 (wie im Plan dargestellt)

-kombinierte Rad- und Fußwege –

Plan nicht maßstäblich.

Die dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso können die Pläne, welche die gewidmeten Straßen- und Wegeabschnitte darstellen, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung

erhalten können.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 20.08.2013

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 797

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3145421149

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 30.08.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. krs. Vie. 2013, S. 809

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation
Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)
Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann
Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen